

Satzung des Vereins „Harzer Sonnenzwerge“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen " Harzer Sonnenzwerge ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Hattorf am Harz
Der Verein wurde am 03.03.2022 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige - mildtätige -) Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, welche von schweren Erkrankungen bei Kindern, wie etwa Krebserkrankungen selbst aber auch mittelbar betroffen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher sowie informativer Veranstaltungen und die Unterstützung von Forschungsvorhaben und die Unterstützung von Forschungsaufträgen.

Die Entwicklung und der Aufbau eines Hospizes, sowie eines kindermedizinischen Therapiezentrums in Niedersachsen.

Die Unterstützung von Kindern sowie deren Angehörige, beispielsweise: bei der finanziellen Unterstützung von Therapiemaßnahmen sowie von Freizeitmaßnahmen für betroffene Kinder und deren nahen Angehörigen; z.B. Unterstützung in behördlichen und medizinischen Belangen.

Die Beschaffung von Mitteln und Überführung des Vereins in eine noch zu gründende Stiftung, wenn entsprechend die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Die Stiftung soll den Zweck des Vereines weiterverfolgen und ausbauen.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern sowie Fördermitgliedern.

Fördermitglieder zeigen Ihre Verbundenheit durch eine finanzielle Unterstützung des Vereins, haben jedoch kein Stimmrecht.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags oder mehreren Beiträgen, die in Summe einen Jahresbeitrag ausmachen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Bei der Entscheidung über einen Ausschluss haben auch die Förder- und Ehrenmitglieder ein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenswart

Der Vorstand, kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes und mehrheitlicher Abstimmung weitere Posten vergeben

- d) dem Schriftführer
- e.) weiteren 2. Vorsitzenden
- f.) Sozial Medien Beauftragter
- g.) Pressesprecher
- h.) Vorstandsmitglieder
- i.) Beisitzer ohne Stimmrecht können vom Vorstand kooptiert werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes (a-c) gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Ausnahme hiervon sind die Posten des Sozial Medien Beauftragten sowie des Pressesprechers.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden.
- b) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- e) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- f) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- g) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (ausgenommen sind Förder- und Ehrenmitglieder) eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- a.) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens 1 x pro Geschäftsjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche (oder E-Mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- b.) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- c.) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- b.) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- c.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung wird schriftlich, per Chat, durch Handzeichen oder per Stimmtool oder Briefwahlverfahren durchgeführt. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
- d.) Die Mitgliederversammlung ist prinzipiell öffentlich. Der Vorstand kann beschließen auf die Tagesordnung einen nicht öffentlichen Teil setzen. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- e.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- f.) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- g.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- h.) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Bei schriftlicher Beschlussfassung gilt ein Punkt als angenommen, wenn mindestens 51 % zustimmen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- a.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b.) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- c) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- d) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- e) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- an die Stiftung Innovative Medizin, Vogelanger 7a, 81477 München

alternativ, wenn dies nicht mehr möglich ist,

- an die Stiftung Deutsche Krebshilfe Buschstr. 32 53113 Bonn

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat!

Die vorstehende Satzung, bestehend aus gesamt 6 Seiten, wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 3.3.2022 errichtet (verabschiedet).

Samtgemeinde Hattorf, den 03.03.2022



.....
Frank Abraham



.....
Lutz Riemann



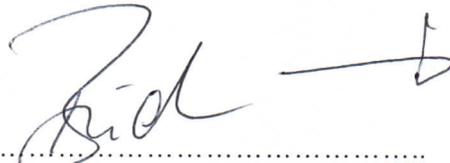
.....
Britta Abraham



.....
Manuela Paetsch



.....
Olaf Töpperwien



.....
Dirk Büdeker



.....
Holger Sparbier



.....
Lara Paetsch



.....
Manuela Richter



.....
Nico Richter



.....
Sophie Abraham



.....
als Erziehungsberechtigte
Britta Abraham